



Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

---

## **Gesellschaft bürgerlichen Rechts - Veränderungen für bestehende GbRs -**

Stand: Mai 2023

---

### **Muss Ihre GbR ins neue Gesellschaftsregister?**

Ab dem Jahreswechsel 2023/24 wird das Personengesellschaftsrecht modernisiert - mit Folgen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zum 1. Januar nächsten Jahres treten neue Regeln für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in Kraft. Sie werden ohne Übergangsfrist auch für bestehende GbR gelten. Ein Schwerpunkt des „Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ (MoPeG) ist das neue Gesellschaftsregister. So wird für manche GbR die Registrierung Pflicht, um handlungsfähig zu bleiben. Auch könnten Anpassungen im Gesellschaftsvertrag erforderlich werden. Gesellschafter sollten die Reform deshalb schon jetzt auf dem Schirm haben.

Zwar besteht auch nach dem MoPeG keine allgemeine Pflicht zur Eintragung für die GbR. In bestimmten Fällen ist sie aber notwendig, um über Rechte zu verfügen, die in einem anderen öffentlichen Register eingetragen sind. Das ist beispielsweise beim Erwerb einer Immobilie der Fall, denn dafür muss die GbR im Grundbuch eingetragen werden. Diese Eintragung setzt künftig die Registrierung im Gesellschaftsregister voraus.

Übergangsregeln für bereits im Grundbuch eingetragene GbR bestehen nicht, aber auch keine unmittelbare Pflicht zur Registrierung. Doch spätestens, wenn eine Grundbuchänderung notwendig wird, muss die GbR registriert werden.

Die Registrierung wird auch zwingend, wenn die GbR sich als Gesellschafterin an einer anderen Gesellschaft beteiligt, beispielsweise an einer GmbH: Ohne Eintragung im Gesellschaftsregister wird sie nicht als Gesellschafterin im Handelsregister der GmbH eingetragen. Auch hier gilt aber: solange sich nichts ändert, besteht keine Handlungspflicht.

Die Eintragung muss aber vorliegen, wenn die GbR ihre Gesellschafterstellung aufgibt oder sonstige anmeldepflichtige Änderung eintreten, etwa im Gesellschafterbestand. Sonst wird die Aktualisierung nicht im Handelsregister der GmbH eingetragen. Die fehlende Publizität einer Rechtsänderung kann zu Nachteilen und Haftungsrisiken führen.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister bedarf der notariell beglaubigten Anmeldung mit Angaben zum Namen, Sitz und der Anschrift. Gesellschafter müssen ihren Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort, beziehungsweise Firma, Rechtsform, Sitz, das zuständige Register und die Registernummer angeben. Spätere Änderungen müssen ebenfalls notariell angemeldet werden.

Die Rückkehr zu einer nicht registrierten GbR ist nicht möglich. Die GbR kann aber ihren Satus wechseln und eine andere Rechtsform annehmen. Die eingetragene GbR muss den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ führen. Haftet keine natürliche Person als Gesellschafter, muss die Haftungsbeschränkung klargestellt werden, zum Beispiel mit „GmbH & Co. eGbR“.

Der Name der eGbR kann aus den Gesellschafternamen, einer Fantasiebezeichnung oder in Kombination mit einer Sachbezeichnung gebildet werden. Die Zulässigkeit des Namens orientiert sich am Firmenrecht, er muss Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht irreführend sein. Um zu vermeiden, dass das Registergericht den gewählten -Namen wegen rechtlicher Mängel ablehnt, bietet die IHK eine kostenlose Prüfung der Eintragungsfähigkeit an.

Die GbR kann sich auch freiwillig registrieren lassen, dies hat einige Vorteile:

- Der Name der eGbR genießt umfangreichen Schutz und kann mit dem Betrieb veräußert werden.
- Die Registerpublizität macht die Teilnahme am Geschäftsverkehr einfacher:
- Wesentliche Informationen über die Existenz, Identität und Vertretungsbefugnis der eGbR können kostenlos aus dem Register abgerufen werden.
- Privilegiert ist die eGbR auch bei der Sitzwahl: Dieser kann an einem beliebigen Ort im Inland liegen, selbst wenn dort keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird. Die eGbR kann so ihre Geschäftstätigkeit sogar ins Ausland verlegen.
- Außerdem ist für die eGbR das Umwandlungsgesetz (UmwG) anwendbar, das den Rechtsformwechsel vereinfacht, etwa durch die Gesamtrechtsnachfolge: Alle Aktiva und Passiva, Eigentum, Rechte und Verträge der eGbR gehen „automatisch“ auf die neue Rechtsform über.

Neu sind künftig die Folgen des Ausscheidens von Gesellschaftern. Der Tod eines Gesellschafters führt nicht mehr zur Auflösung, sondern zu dessen Ausscheiden. Gleiches gilt bei der Kündigung der Mitgliedschaft durch Gesellschafter oder Pfändungsgläubiger und Insolvenz eines Gesellschafters.

Gelten die gesetzlichen Auflösungsgründe in bestehenden Gesellschaftsverträgen mangels anderer Vereinbarungen, und soll dies so bleiben, muss ein Gesellschafter dies bis zum 31. Dezember 2024 schriftlich von der GbR einfordern. Das Verlangen kann jedoch durch einen Gesellschafterbeschluss zurückgewiesen werden.

Der Schutz des guten Glaubens auf die Richtigkeit des Inhaltes ist ein Plus an Rechtssicherheit. Zu beachten ist, dass die eGbR Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten im Transparenzregister machen muss.

**Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.